



Spannungsfeld Umgangsrecht und häusliche Gewalt – Kindeswohl aus Sicht der Frauenhauspraxis

Vortrag von Julia Daldrop – Referentin der Koordinierungsstelle, Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte im Folgenden auf die Problematik „Umgangsrecht im Kontext von häuslicher Gewalt“ aus der Perspektive der brandenburgischen Frauenhäuser eingehen. Unsere Frauenhäuser sind von dieser Problematik häufig sehr direkt betroffen. Denn mit den ca. 500 Frauen pro Jahr kommen noch einmal mindestens genauso viele Kinder in unsere brandenburgischen Frauenhäuser. 2017 waren es landesweit 512 Frauen und 625 Kinder. Und fast alle Frauen, die mit ihren Kindern ins Frauenhaus kommen, werden schon nach kurzer Zeit mit Umgangsangelegenheiten des Kindsvaters konfrontiert.

Dabei haben die meisten dieser Frauen über viele Jahre Gewalt von ihrem Partner erfahren. Häusliche Gewalt ist ja in der Regel kein einmaliges Ereignis. Oft fängt sie mit verbalen Erniedrigungen und Drohungen an, tritt dann immer wieder auf und nimmt meist immer weiter zu. Häufig wirken mehrere Formen von Gewalt ineinander, das heißt körperliche Misshandlungen sind oft verbunden mit permanenter Herabwürdigung, teilweise auch sexueller Gewalt, starker Kontrolle und sozialer Isolation, weswegen es den Frauen oft so schwerfällt, sich aus diesen Beziehungen zu befreien. Alle Formen von Gewalt haben für die betroffenen Frauen schwerwiegende Folgen. Viele trauen sich aus Angst oder Scham jahrelang nicht, darüber zu sprechen oder Hilfe in Anspruch zu nehmen, fühlen sich stark vom Partner abhängig und ihre Handlungsmöglichkeiten werden immer weiter eingeschränkt. Natürlich werden auch Männer Opfer von häuslicher Gewalt, aber in den meisten Fällen sind es Männer, die Gewalt gegen Frauen und Kinder ausüben. Teilweise wird häusliche Gewalt gesellschaftlich auch immer noch bagatellisiert oder ist mit falschen Vorurteilen verbunden.

Folgen häuslicher Gewalt für Kinder

Aber nicht nur für die betroffenen Frauen hat häusliche Gewalt schwerwiegende Folgen. Auch Kinder sind von häuslicher Gewalt immer mitbetroffen: Entweder beobachten sie die Gewalt gegen ihre Mutter oder sie erfahren selbst Gewalt. Es gibt verschiedene Studien zur Überschneidung von Partnergewalt und Kindesmisshandlung. Demnach werden 30 bis 60% der Kinder, die Partnergewalt miterleben, auch selbst vom Vater misshandelt. Und selbst wenn sie nicht direkt Opfer von körperlicher Gewalt werden, hat auch das Miterleben von Partnergewalt gravierende Auswirkungen auf ihre soziale und kognitive Entwicklung, wie verschiedene Studien belegen. So haben von Partnergewalt betroffene Kinder ein fünfmal höheres Risiko, behandlungsbedürftige Auffälligkeiten zu entwickeln, bis hin zur posttraumatischen Belastungsstörung.¹ Häufig zeigen sie externalisierende, d.h. nach Außen gerichtete Verhaltensmuster wie Unruhe oder Aggressionen, aber auch nach Innen gerichtete Auffälligkeiten wie ausgeprägte Niedergeschlagenheit und

¹ Vgl. Kindler, Heinz: Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In: B. Kavemann, U. Kreissig (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 39.

Ängstlichkeit.² Mögliche Folgen im Bereich der kognitiven Entwicklung sind verminderte Konzentrationsfähigkeit, verminderte Lernbereitschaft und eine deutliche Beeinträchtigung des Schulerfolgs. Im Bereich der sozialen Entwicklung zeigen die Kinder verminderte Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktlösung, Schwierigkeiten beim Aufbau positiver Freundschaftsbeziehungen sowie insbesondere eine erhöhte Bereitschaft, in ihren späteren Beziehungen selbst Gewalt einzusetzen oder zu erdulden.

Häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung

Daher können wir davon ausgehen, dass auch das Miterleben von Partnergewalt eine Kindeswohlgefährdung darstellt. Dies wird auch im Erläuternden Bericht der Istanbul-Konvention des Europarats betont. Dort heißt es: „27. [...] Mit Bezug auf Kinder wurde festgestellt, dass sie nicht direkt Gewalt erleiden müssen, um als Opfer angesehen zu werden, da schon allein die Tatsache, Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt in der Familie zu werden, eine traumatisierende Wirkung hat.“³

Häusliche Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren

Und trotzdem machen wir immer wieder die Erfahrung, dass weder die Gefährdung der gewaltbetroffenen Frauen, noch die Kindeswohlgefährdung durch das Miterleben häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren eine besondere Berücksichtigung finden. Wie kann das sein?

Es besteht teilweise die Annahme, häusliche Gewalt sei mit der Trennung erstmal vorbei. Leider ist das Gegenteil der Fall, wie eine Studie zu Gewalt in Paarbeziehungen aus dem Jahr 2009 zeigt. Dort wird gerade die Trennungsphase als Risikofaktor für gewaltbetroffene Frauen benannt, und auch nach der Trennung sind diese Frauen besonders gefährdet, Opfer von schweren Gewalttaten zu werden.⁴

Teilweise werden die Folgen der Gewalt für die Mutter - also zum Beispiel Traumatisierung, Depressionen, unsichere wirtschaftliche Verhältnisse und Aufenthalt im Frauenhaus - der Mutter in Verfahren des Familiengerichts sogar negativ ausgelegt. Als Folge von Traumatisierung wirkt sie womöglich labil, ihre Aussage wird von Gutachter*innen als weniger konsistent und glaubwürdig wahrgenommen oder sie zeigt Anzeichen einer psychischen Erkrankung. Unbeachtet bleibt dabei oft, dass die Mutter erst durch die Gewalt des Vaters in diese Lage geraten ist.

Hierzu hat mir eine Sozialarbeiterin von einem Fall berichtet, wo dem gewalttätigen Vater das alleinige Sorgerecht zugesprochen wurde, und in der Begründung führte der Richter unter anderem die Tatsache an, dass die Mutter ja ohne Absprache mit ihren Kindern ins Frauenhaus gegangen sei. In dem Gerichtsbeschluss steht außerdem, ich zitiere: „Aus Sicht des Kindeswohls kommt es allein auf die aktuellen Rahmenbedingungen an, die hier hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage deutlich zu Gunsten des Kindesvaters [stehen].“ Natürlich sind die meisten dieser Fälle höchst komplex, und ich möchte hier auch gar nicht über die Rechtmäßigkeit dieser Gerichtsentscheidung urteilen. Darin werden unter anderem thematisiert: Die sprachlichen Fähigkeiten der Mutter, die wirtschaftliche Lage des Vaters, die vermeintliche Bindungsintoleranz der Mutter. Aber obwohl

² Kindler, Heinz (2006), S. 38.

³ Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“), Erläuternder Bericht, II. Kommentar zu Bestimmungen des Übereinkommens, Ziffer 27.

⁴ Vgl. BMFSFJ 2009: Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt, durchgeführt von Dr. Monika Schröttle u.A., Interdisziplinäres Zentrum für Frauen und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld, Langfassung, S. 50ff.

die Mutter wegen massiver häuslicher Gewalt im Frauenhaus war, wird die Gewalt gegen die Mutter mit keinem Wort erwähnt.

Unsere Frauenhäuser berichten immer wieder, dass Familiengerichte das Umgangsrecht der Väter höher als den Gewaltschutz und die Sicherheit der Mütter bewerten, mit der Folge, dass die betroffenen Frauen immer wieder mit dem Täter konfrontiert sind. Sie müssen ihm nicht nur immer wieder begegnen, sondern sich auch noch mit ihm einigen, sie müssen ihm die Kinder überlassen und sie dürfen vor den Kindern nicht schlecht über ihn reden.

Seit 2002 gilt in Deutschland das Gewaltschutzgesetz, das es Frauen unter anderem ermöglicht, gegenüber dem Täter ein Kontakt- und Näherungsverbot zu erwirken. Während Frauen also im Allgemeinen das selbstverständliche Recht haben, den Kontakt zum Gewalttäter abubrechen, anderen Menschen von der Gewalt zu erzählen, sie vor ihm zu warnen und ihm nicht ohne Beistand gegenüberzutreten zu müssen, gilt dies in der Regel nicht für Frauen, die mit dem Täter gemeinsame Kinder haben. So berichten Frauenberatungsstellen, dass der Gewaltschutz regelmäßig ausgehebelt wird, wenn der Täter gemeinsame Kinder mit der betroffenen Person hat.⁵

Durch den regelmäßigen Umgang kann der Täter dann weiter Kontrolle über die Frau ausüben, er kann ihr über die Kinder indirekt drohen, er kann sie vor den Kindern schlecht machen oder ihren Aufenthaltsort herausfinden. Das darf er natürlich genauso wenig wie die Mutter, aber die Bedrohungslage bleibt dadurch für die Frau permanent bestehen, und es besteht immer wieder die Gefahr einer Retraumatisierung durch die Konfrontation mit dem Täter.

Auch eines unserer Frauenhäuser hat mir berichtet, dass ihre Bewohnerin nach der Übergabe der Kinder vom Vater verfolgt wurde und es infolgedessen erneut zu einer schweren Gewalttat kam. Und natürlich erfährt der Vater durch sein Umgangsrecht zwangsläufig den Ort oder die Kommune, in der die Frau sich aufhält, und es ist für ihn leicht möglich, auch die Adresse des Frauenhauses herauszufinden, beispielsweise indem er die Frau verfolgt oder Druck auf die Kinder ausübt.

Schafft die Mutter es nicht, den Umgang mit dem Vater gut abzusprechen und den Kindern ein positives Vaterbild zu vermitteln, wird ihr häufig unterstellt, sie sei nicht kooperativ und sie gilt dann als „bindungsintolerant“. Auch wenn sie dem Umgang nicht zustimmt oder sich aus Angst weigert, dem Vater die Kinder zu übergeben, drohen ihr empfindliche Sanktionen bis hin zum Entzug des Sorgerechts. Wenn sie Angst vor der Übergabe hat, oder befürchtet, der Vater könnte auch gegen die Kinder (erneut) gewalttätig werden, wird ihr mitunter empfohlen, eine Therapie zu machen, um an ihren Ängsten zu arbeiten. Anstatt dass der Vater an seinen Aggressionen und seiner Gewalttätigkeit arbeiten muss, wird das Problem also häufig bei der Mutter gesehen.

Natürlich gibt es im Allgemeinen gute Gründe dafür, den Umgang nicht leitfertig auszusetzen oder einzuschränken, sowie dafür, den Kindern ein positives Bild von beiden Elternteilen zu vermitteln und die Eltern zu Kooperationen anzuhalten. Aber nach jahrelanger, schwerer körperlicher Misshandlung, womöglich sexueller Gewalt und schlimmsten seelischen Verletzungen bewirken diese Maßnahmen für die betroffenen Frauen, dass sie auch Jahre nach der Trennung nicht zur Ruhe kommen können, sich nicht sicher fühlen und damit die schlimmen Erfahrungen nicht verarbeiten können.

⁵ Vgl. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff): 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt, Ergebnisse der Mitgliederbefragung, 2012, S. 3ff.

Und auch die Gefährdung und psychische Belastung für die Kinder wird in vielen Fällen heruntergespielt, es gilt oft nach wie vor das Dogma „Lieber ein schlagender Vater als gar kein Vater“, oder auch „Nur weil er die Mutter schlägt, ist er noch lange kein schlechter Vater“.⁶

Beispiele für gute Zusammenarbeit

Ich selbst arbeite nicht in der Praxis, deswegen habe ich zur Vorbereitung meines Vortrages die Fachkräfte unserer Frauenhäuser nach ihren Erfahrungen diesbezüglich gefragt, und das waren so die häufig genannten Probleme. Mir wurden allerdings auch zahlreiche Fälle berichtet, bei denen auch für die Mütter sehr gute Lösungen gefunden wurden und wo es eine gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen gab und gibt. Wie das aussehen kann, darauf möchte ich im Folgenden eingehen.

Als besonders vorbildlich wurde mir ein Fall geschildert, wo der Vater als Voraussetzung für Umgang die Teilnahme an mehreren Sitzungen Anti-Aggressionstraining nachweisen musste, und auch danach zunächst ein begleiteter Umgang vereinbart wurde. Als positiv bewerten die Mitarbeiterinnen es außerdem, wenn sie als Fachkräfte angehört und in die Verfahren um Umgangs- und Sorgerecht aktiv miteinbezogen werden.

Denn die Fachkräfte der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen kennen sich mit den Wirkungsweisen und Folgen von Gewalt und Traumatisierung aus und sie haben oft jahrelange Erfahrung in der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen und Kindern. Dieses Fachwissen sollte daher in alle Entscheidungen über das Wohl von Kindern miteinfließen, jedenfalls immer dann, wenn diese direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Und besonders bei nachgewiesenen Fällen von schwerer, wiederholter Gewalt halte ich es in jedem Fall für sinnvoll, den Umgang mit dem Gewalttäter vorübergehend auszusetzen und Zeit für eine sorgfältige und ausführliche Abwägung einzuräumen, bei der die Sicherheit und der Schutz der betroffenen Kinder, aber auch der betroffenen Frauen im Vordergrund steht. Und auch wenn der Umgang des Kindes mit dem Vater als wichtig für das Kindeswohl erachtet wird, darf dieser nicht auf Kosten der Sicherheit der Mutter stattfinden. Das Instrument des begleiteten Umgangs kann hier ein geeigneter Weg sein, um beides zu gewährleisten. Positiv erwähnt wurde von einer Sozialarbeiterin außerdem die Möglichkeit von getrennten Anhörungen, da eine gemeinsame Anhörung mit dem Täter zusammen für gewaltbetroffene Frauen eine große Belastung darstellen kann.

Als positiv wurde zudem eine gute Kooperation zwischen Jugendamt, Familiengericht und Gewaltschutz genannt, sowie einheitliche, gemeinsam erstellte Richtlinien und Handlungsleitfäden für alle Fälle, bei denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt.

Wichtig ist aus meiner Perspektive auch die verpflichtende Thematisierung von Gewaltdynamiken, häuslicher Gewalt und ihren Folgen in der Aus- und Weiterbildung aller Beteiligten, also insbesondere bei Mitarbeiter*innen des Jugendamts, Richter*innen, Verfahrensbeiständen und Gutachter*innen.

Besuchs- und Sorgerecht in der Istanbul-Konvention

Seit über einem Jahr gilt ja nun in Deutschland die Istanbul-Konvention. Diese enthält viele, sehr detaillierte und verbindliche Rechtsnormen zur Verbesserung des Schutzes von Frauen und Kindern vor Gewalt. Darin hat sich Deutschland verpflichtet, sicherzustellen, dass Formen von häuslicher Gewalt bei Entscheidungen über

⁶ Vgl. Vortrag Christina Clemm: „Nur weil er die Mutter schlägt, ist er noch lange kein schlechter Vater“ – Das Dogma der Bindungstoleranz im Konflikt mit Frauenrechten. In: bff, FHK: Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – professionelle Perspektiven. Dokumentation der Fachveranstaltung am 9. November 2017 in der Berliner Stadtmission, S. 51ff.

das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden, sowie, „dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.“⁷ Wenn das überall umgesetzt würde, wäre aus unserer Perspektive schon viel erreicht!

Wünsche und Forderungen aus Sicht der Frauenhauspraxis

Was wünschen wir uns außerdem aus Sicht der Frauenhauspraxis?

1) Das Miterleben von Gewalt muss als Kindeswohlgefährdung eingestuft werden. Die Sicherheit des Kindes und der Schutz vor Gewalt sollten die wichtigsten Kriterien bei der Kindeswohlprüfung sein. Gewalt gegen die Mutter sollte daher auch bei der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit des Vaters berücksichtigt werden. Der Gewalttäter sollte beweisen müssen, dass er Verantwortung für sein Handeln übernimmt, und bereit ist, sein Verhalten zu ändern, z.B. durch Täterarbeit. So lange sollte der Umgang ausgesetzt werden.

2) Folgen von häuslicher Gewalt dürfen der Frau nicht als Nachteil ausgelegt werden, und sie sollten nicht zu einer Kooperation mit ihrem gewalttätigen Ex-Partner gezwungen werden. Natürlich kann Gewalt so gravierende Auswirkungen haben, dass die Mütter tatsächlich nicht mehr in der Lage sind, sich angemessen um ihre Kinder zu kümmern. Dann brauchen sie umfassende Unterstützung und Hilfen zur Erziehung, und nicht den Entzug des Sorgerechts. In einigen Frauenhäusern gibt es bereits Fachkräfte, die ausschließlich mit den Kindern arbeiten und auf die psychosoziale Arbeit mit gewaltbetroffenen Kindern spezialisiert sind. Wir arbeiten daran, diese in allen Frauenhäusern zu etablieren.

3) Frauenhäuser sind für Kinder, die Gewalt miterlebt haben, besonders geeignete Orte. Denn hier können sie zur Ruhe kommen. Hier sind sie in Sicherheit. Unsere Fachkräfte haben die Qualifikation und die Erfahrung, um gewaltbetroffene Frauen und Kinder optimal zu unterstützen. Sie sind gut vernetzt mit anderen Behörden und Einrichtungen, die für die Kinder wichtig sind. Hier können Kinder gemeinsam mit ihrer Mutter die erlebte Gewalt verarbeiten und lernen, ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben zu führen, und das sollte meiner Meinung nach das wichtigste Ziel sein.

⁷ Istanbul-Konvention, Kapitel V, Artikel 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit, Absatz 1 und 2.